Leistungsverbesserungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Aufstiegs-BAföG) ab dem 01.08.2016

Am 01.08.2016 treten mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz und dem 3. Aufstiegsfortbildungsgesetz-Änderungsgesetz zahlreiche positive Neuerungen in Kraft.

Das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Aufstiegs-BAföG) bietet eine altersunabhängige Förderung für alle, die ihre Chancen mit einer Aufstiegsfortbildung erhöhen möchten. Es werden diejenigen gefördert, die sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine anspruchsvolle Fortbildungsprüfung vorbereiten.

Diese Veränderungen sind nachfolgend dargestellt:

A. Fortbildungskosten

Es werden die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie das Meisterprüfungs-Projekt bei Vollzeit- und Teilzeitfortbildungen einkommensunabhängig gefördert.

a) Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

	bisher	**ab 01.08.2016**
bis zu	10.226,00 €	15.000,00 €
Zuschussanteil	30,5 %	40 %
Darlehenserlass bei Prüfungserfolg	25 %	40 %

b) Meisterprüfungsprojekt „Meisterstück“

	bisher	**ab 01.08.2016**
bis zu	1.534,00 €	2.000,00 €
Zuschussanteil	0 %	40 %

B. Unterhaltsbedarf

a) Beitrag zum Lebensunterhalt

	bisher	**ab 01.08.2016**
bis zu (monatlich)	697,00 €	768,00 €
Zuschussanteil	44 %	50 %

b) Aufschläge für Verheiratete/Verpartnerte

	bisher	**ab 01.08.2016**
bis zu	215,00 €	235,00 €
Zuschussanteil	0 %	50 %

c) Aufschläge je Kind

	bisher	**ab 01.08.2016**
bis zu	210,00 €	235,00 €
Zuschussanteil	50 %	55 %

d) Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende

	bisher	**ab 01.08.2016**
Pauschaler Zuschuss	113,00 €	130,00 €

C. Beispielrechnungen für Förderangebote

	Alleinstehende		Alleinerziehende, ein Kind		Verheiratete, ein Kind	
	bisher	**ab 01.08.2016**	**bisher**	**ab 01.08.2016**	**bisher**	**ab 01.08.2016**
Zuschuss	238,00 €	333,00 €	343,00 €	462,00 €	343,00 €	580,00 €
Darlehen	459,00 €	435,00 €	564,00 €	541,00 €	779,00 €	658,00 €
Gesamt	**697,00 €**	**768,00 €**	**907,00 €**	**1.003,00 €**	**1.122,00 €**	**1.238,00 €**

D. Einkommens- und Vermögensfreibeträge

a) Einkommensfreibeträge

	vor dem 25. BAföGÄndG	**ab dem 25.BAföGÄndG**
Teilnehmende	255,00 €	290,00 €
Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner	535,00 €	570,00 €

b) Vermögensfreibeträge

	bisher	**ab 01.08.2016**
Teilnehmende	38.800,00 €	45.000,00 €
Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner	1.800,00 €	2.100,00 €
je Kind	1.800,00 €	2.100,00 €

E. Weitere Neuerungen

Die Förderung wird zukünftig auf weitere Personenkreise ausgedehnt. Bachelor-Absolventinnen bzw. -Absolventen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifizierung absolvieren möchten und die Voraussetzungen hierfür erfüllen, können eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erhalten.

Außerdem können zukünftig auch Personen, die nach den öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden, ebenfalls eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Aufstiegs-BAföG) erhalten (z. B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis).

F. Beantragung des Aufstiegs-BAföGs

Das Aufstiegs-BAföG wird bei den Förderämtern der Länder beantragt.

Eine aktuelle Liste der Förderämter ist unter dem Link:
www.aufstiegs-bafoeg.de/de/antrag-online-stellen-1709.html veröffentlicht.
Die online bereit gestellten Antragsformulare finden Sie hier:
www.aufstiegs-bafoeg.de/de/antragsformulare-1702.html .

Ist die Bewilligung des Aufstiegs-BAföGs erfolgt, besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 53170 Bonn. Diese gewährt den Darlehens-Anteil. Das Darlehen ist während der Dauer der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit – insgesamt maximal bis zu sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei.

Weitere Informationen zu Fördervoraussetzungen zur Förderhöhe und weiteren Fragen rund um das Aufstiegs-Bafög – bis zum 31.07.2016 Meister-BAföG – erhalten Sie unter: www.aufstiegs-bafoeg.de sowie unter der kostenlosen Informations-Hotline 0800 622 363 4.